

# Sächsische Staatszeitung

Staatsanzeiger für



den Freistaat Sachsen

Erscheint Mittwochs nachmittags mit dem Datum des Erscheinungstages.  
Bezugspreis: Monatlich 3 RM. Einzelne Nummern 15 Pf.  
Schäftsstelle: Dresden-K. 1, Str. Zingst. 16. Tel. 14 574 u. 21 205.  
Postfach-Konto Dresden 2486 / Staatsbank-Konto 674.

Anzeigenpreis: 32 mm breite, 3 mm hohe Grundzeile oder deren Raum 35 Pf.  
66 mm breit im amtlichen Teile 70 Pf., Restameile 1 RM.  
Ermäßigung auf Geschäftsanzeigen, Familiennachrichten und Stellengesuche.  
Schluß der Annahme vormittags 10 Uhr.

Zeltweise Nebenblätter: Landtags-Beilage, Zeitungsliste der Staatsschuldenverwaltung, Holzpflanzen-Verkaufsliste der Staatsschuldenverwaltung.  
Verantwortlich für die Schriftleitung: J. B. Dr. Fritz Klauber in Dresden.

Nr. 64

Dresden, Mittwoch, 16. März

1932

## Der Oberstarif auf Boden- und Gewerbe- erzeugnisse kanadischen und polnischen Ursprungs.

Berlin, 15. März.

Im heutigen „Reichsanzeiger“ wird die Verordnung der Reichsregierung über die Anwendung des Oberstarifs auf Boden- und Gewerbeerzeugnisse kanadischen und polnischen Ursprungs veröffentlicht.

Die Oberstarifliste findet gegenüber der Einfuhr aus Kanada Anwendung bei: Getreide, Obst, Fisch und tierische Erzeugnisse, Fischen, Kaviar, Hummern und Langusten, Kaviar und Schilddrüsen, Butter, Mehl, Papier und Pappe, Aluminium, Schuhen und verschiedenen Maschinen. Der Oberstarif für Weizen gelangt dagegen bei der Einfuhr aus Kanada nicht zur Anwendung.

Die Liste der Oberstarifpositionen, die gegenüber der Einfuhr aus Polen künftig gelten, ist wesentlich umfangreicher, praktisch ändert sich jedoch nicht viel an dem bisherigen Zustand, da die Oberstarifliste lediglich an die Stelle der bisher gültigen Kampfstoffe bzw. Einfuhrverbote treten.

Die Verordnung tritt mit dem 1. April 1932 in Kraft.

## Reichsrat und Postabfindung.

Silbermünzen zum Wabenten an Goethe.

Berlin, 15. März.

Der Reichsrat, der am nächsten Donnerstag im Reichstagsgebäude wieder zusammentritt, wird sich mit einer Reihe bedeutender Vorlagen beschäftigen. So steht auf der Tagesordnung die Ausprägung von Reichsilbermünzen zu drei und fünf Mark als Erinnerung an Goethe. Wie das Nachrichtenbüro des Reichs hierzu berichtet, sollen für 1,2 Mill. RM Treibstoff und für 100.000 RM Primärstoffe geordert werden. Auf der Schaufel dieser Stücke wird innerhalb eines erhabenen Randes der Kopf von Goethe zu sehen sein und darunter in Antiquaschrift das Wort „Goethe“.

Auf der Reverso werden rechts und links des Reichsadlers die Jahreszahlen 1832/1932 angebracht. Eine weitere sehr bedeutsame Vorlage ist der Gesetzentwurf über die Postabfindung, der auch nach dem Reichstag beschlossene soll. Dieser Gesetzentwurf regelt die Zahlungen an Bayern und Württemberg aus Anlaß des Überganges der bayerischen und württembergischen Postverwaltung in das Eigentum des Deutschen Reiches. Zunächst sieht der Entwurf die Anrechnung der von der Reichspost über vom Reich an Bayern und Württemberg bereits gewährten Darlehen vor. So werden für Bayern angerechnet 52 Millionen Darlehen der Reichspost, 3,5 Millionen, die das Reich 1930 gegeben hat, 1,5 Millionen, die es Bayern im Oktober 1931 übernahm, und 11 Millionen, die Bayern 1932 von der Reichspost noch erhalten soll. Außerdem soll Bayern nach dem Gesetzentwurf 22 Jahre lang — zum erstenmal 1933 und zum letztenmal 1954 — eine Rente von jährlich 4,35 Millionen für die Übertragung seines Postbesitzes an das Reich erhalten.

Im Falle Württemberg wird nach dem gleichen Schema verfahren. Angerechnet werden Württemberg 5 Millionen bereits gewährtes Reichspostdarlehen, weitere 3 Millionen aus dem Jahre 1925, 4 Millionen aus dem Jahre 1926 und 1 Million, die an Württemberg am 13. Januar 1932 gezahlt wurde. Am 2. Januar 1933 soll Württemberg weitere 3 Millionen erhalten und im Anschluß daran 21 Jahre lang, beginnend 1934 und endend 1954, eine jährliche Rente von 4 Millionen Mark. — Auf der Reichstagsabfindung befindet sich weiter der Entwurf zur Vereinfachung und Beseitigung der Arbeitslosenversicherung und die Verordnung zur Ausführung des Weingeloses.

## Vertagung der Abrüstungskonferenz um einen Monat?

Paris, 16. März.

Der Agentur Havas wird aus Genf berichtet, daß die Arbeiten der Abrüstungskonferenz trotz formeller Aktivität seit dem 2. Februar kaum Fortschritte gemacht hätten, ja gegenwärtig sogar auf einem toten Punkt angelangt seien. Daher schienen auch die Delegationen der Hauptmächte darüber einig zu sein, bereits Ende dieser Woche eine Osterpause einzusetzen zu lassen. Hierüber soll Henderson gestern mit Tardieu gesprochen haben.

## Vor Absendung einer scharfen Note an Litauen.

Berlin, 15. März.

Die rein litauische Zusammenlegung des neuen Memelbundesstaats wird in hiesigen politischen Kreisen als völlig im Widerspruch stehend nicht nur mit dem Memelvertrag, sondern auch mit den Vereinbarungen des Völkerbundesrates vom 24. Februar betrachtet. Wenn es trotz der einmütigen Bemühungen der deutschen Vertreter nicht gelungen ist, die Vereinbarungen des Völkerbundesrates innewahrten, so trifft die Verantwortung dafür einzig und allein die Signatarmächte der Memelkonvention.

Wie einmütlich hätte der Völkerbundrat die Notwendigkeit der Wiederherstellung ordnungsmäßiger Zustände im Memelgebiet und Bildung einer rechtmäßigen parlamentarischen Regierung gefordert. In den inzwischen erfolgten Verhandlungen hat der litauische Außenminister Jankus immer wieder die Bereitwilligkeit dazu betont. Deutscherseits hat man diesen Entwürfen stets mit Mißtrauen gegenüberstanden. Die Entwicklung der Dinge hat den deutschen Befürwortern recht gegeben.

Das neue Direktorium muß sich auf Grund der Memelkonvention dem Landtage vorstellen und muß demissionieren, wenn es kein Vertrauen erhält. Sollte der Präsident des Direktoriums in diesem Falle etwa den Landtag auflösen, so wäre dies zweifellos eine neue Verletzung der Memelkonvention.

## Das Arbeitsbeschaffungsprogramm des Reichswirtschaftsrats.

Berlin, 15. März.

Der Zentralausschuß des Reichswirtschaftsrats hat mit Zustimmung der Reichsregierung aus eigener Initiative das Problem der Arbeitsbeschaffung beraten und unter Anführung zahlreicher Sachverständiger die heute vor sich liegenden Möglichkeiten eingehend erörtert. Die Beratungen haben ihren Abschluß mit der Aufstellung eines Rahmprogramms gefunden, das der Reichswirtschaftsrat als Gutachten der Reichsregierung zur Verfügung stellt. Der Reichswirtschaftsrat ist sich darüber einig, daß für ein solches Arbeitsbeschaffungsprogramm nur zusätzliche Arbeiten in Frage kommen und daß diese Arbeiten zugleich eine wirtschaftliche Rentabilität gewährleisten müssen, die ihre Finanzierung auch in der gegenwärtigen Lage der öffentlichen Finanzen wie der Reichsbank rechtfertigt. Er hat seinen Zweifel daran, daß die Finanzierung zunächst jedenfalls nur unter Mitwirkung und Hilfeleistung der Reichsbank möglich ist. Unter voller Würdigung der Bedenken gegen eine solche Finanzierung von Arbeiten, die unter normalen Umständen durch langfristige Anleihen zu ermöglichen wären, ist der Reichswirtschaftsrat der Ansicht, daß die Überwindung der Bedenken eine Frage der Ordnung und der richtigen zeitlichen Verteilung der Arbeiten ist. Unter Beachtung dieser Gesichtspunkte hat der Reichswirtschaftsrat ein Programm aufgestellt, das Arbeiten auf den Gebieten der Reichsbahn, Reichspost, des Straßennetzes, des Hochwasserschutzes, der landwirtschaftlichen Meliorationen und der Milchwirtschaft sowie der Hausreparaturen umfaßt und die Förderung der kommunalen Arbeitslosenfürsorge unter bestimmten Bedingungen empfiehlt. Für den Umfang, in dem die einzelnen Arbeitsgebiete in Angriff zu nehmen, also auch die notwendigen Kredite flüssig zu machen sind, läßt das Programm der Reichsregierung weitgehenden Spielraum.

Um die Vertagung zu begründen, verweise man sich auf die Rückschlüsse, die die Ereignisse im Fernen Osten auf den Völkerbund haben könnten, ferner auf die verschiedenen Wahlen in Deutschland und auf die Kammerwahlen in Frankreich. Diese Gründe sprächen für eine Vertagung um einen Monat. Der Chef der französischen Regierung hätte aber Densford gegenüber hervorgehoben, daß Frankreich keinerlei Initiative zur Vertagung der Arbeiten ergreifen werde, sondern daß die in Genf anwesende französische Delegation zu allen Beratungen bereit sei.

Genf, 16. März.  
Aus Kreisen der Signatarmächte der Memelkonvention verläutet, daß die Signatarmächte entschlossen sind, noch heute eine sehr energiegeladene Note an die litauische Regierung zu richten, worin diese aufgefordert wird, im Memelgebiet durch Einsetzung eines Direktoriums, das das Vertrauen der Bevölkerung genießt, für verfassungsmäßige Zustände zu sorgen.

Die Note soll die Warnung enthalten, daß die Signatarmächte sich unter Umständen gezwungen sehen könnten, Litauen wegen Bruches der Memelkonvention vor dem Haager Gerichtshof anzuklagen. Die Note soll einen außerordentlich scharfen Charakter tragen. England, Frankreich und Japan haben bereits ihre Zustimmung erteilt. Die italienische Zustimmung wird noch erwartet, ist aber gleichfalls sicher.

Die Note der Signatarmächte an die litauische Regierung soll in sehr entschiedenem Ton darauf hinweisen, daß die Verträge der Bildung eines Landesbundesstaats im Memelgebiet in Widerspruch ständen zu den Bestimmungen der Memelkonvention und den Beschlüssen des Völkerbundesrates vom Februar dieses Jahres. Die litauische Regierung wird weiter aufgefordert, das Direktorium gemäß den festgelegten Verpflichtungen zu bilden.

Der Reichswirtschaftsrat ist sich bewußt, daß heute niemand voraussehen kann, ob es möglich ist, durch ein solches Arbeitsbeschaffungsprogramm bereits den Weg für einen neuen Anstieg der Konjunktur zu bereiten. Er hofft aber, daß seine Durchführung einem weiteren Produktionsverfall vorbeugen und der deutschen Wirtschaft den Weg durch ein Tief von heute noch nicht gewissem Ausmaß erleichtern werde. Das Gutachten, das der Reichsregierung zugeleitet ist, wird nach Durchlegung auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

## Das sozialdemokratische Arbeits- beschaffungsprogramm.

Berlin, 15. März.

Der Wohnungsausschuß des Reichstages beschäftigte sich mit dem sozialdemokratischen Initiativgesetzentwurf über Arbeitsbeschaffung und Förderung des Kleinwohnungsbaues mit Hilfe öffentlicher Mittel. In erster Linie sollen die Rückflüsse aus den Hauszinssteuerhypotheken zur Verfügung gestellt werden, ferner die Erträge der Reichssteuer und schließlich das Ergebnis einer Reichsanleihe für Arbeitsbeschaffung. — Ein Vertreter des Reichsarbeitsministeriums erklärte, die Regierung erörtere jede Möglichkeit, um von der rein unterkühlenden zur produktiven Arbeitslosenhilfe zu kommen. Aber der Wohnungsbau stelle nur ein Teilgebiet dar, man könne nicht alle über- haupt zu beschaffenden Mittel in ihm allein festlegen. Der Reichswirtschaftsrat berate im Augenblick ganz umfassend die Möglichkeiten der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit auf allen in Betracht kommenden Gebieten. Man solle daher das Gutachten des Reichswirtschaftsrats abwarten.

Trotzdem beschloß der Ausschuß mit Mehrheit, in die laufende Beratung einzutreten, und Abgeordneter (Soj.) begründete ausführlich den sozialdemokratischen Gesetzentwurf. Dann vertagte sich der Ausschuß.

Genf, 16. März.

Das Präsidium der Abrüstungskonferenz hat heute vormittag beschlossen, die Arbeiten der Konferenz Ende dieser Woche zu unterbrechen und am 11. April wieder anzunehmen.

Hausbeschlüsse gegen Polizeileutnant Lange. Der Gemeindevorsteher im Berliner Polizeipräsidium hat gegen den Polizeileutnant Lange und gegen den Polizeioberwachmeister Schulz-Brieten wegen Verhinderung zum Hochverrat und Verunkundungsgelahr Hausbeschlüsse erlassen.

## Hundert Jahre Grundstücks- zusammenlegung.

Von Regierungsrat Möller.

Am 17. März 1832 sind 100 Jahre vergangen, seit mit dem Erlass des Gesetzes über Abfindungen und Gemeinheitsteilungen ein Abschnitt in der Wirtschafts- und Kulturgeschichte Sachsen eingeleitet wurde, dessen hohe Bedeutung in einem Aufblühen der Landwirtschaft und in der Besserung der Volkswirtschaft sichtlich Ausdruck gefunden hat. Das Gesetz hatte die Aufgabe, die möglichste Freiheit des ländlichen Grundbesitzes und seiner Eigentümer durch Abfindung der bestehenden Grundlasten und Dienstbarkeiten herzustellen. Zwar hat es in Sachsen Leibensgut nicht gegeben, doch waren ihr manche Verpflichtungen verordnet, so neben der Verpflichtung zu Hand- und Spanndiensten und zu Bauarbeiten die Beschränkung der Teilbarkeit, die persönlichen Dienstleistungen der Kinder und das Erbrecht des Gutsherrn an einem Teile des Inventars. Wirtschaftsbemühungen wie diese Verpflichtungen wirkten auch das Recht der Enteignung und des Verkaufes seitens des Gutsherrn und der Zwang für die Untertanen, sich ausschließlich der vorhandenen Erwerbsumformungen des Gutsherrn zu bedienen (Mahlzwang, Bier- und Weinzwang, Kammschneide). Erhebliche Nachteile ergaben sich auch daraus, daß Teile der Flur sich im gemeinsamen Eigentum der Grundbesitzer befanden. Ungünstigen Einfluß hatten auch die mannigfachen einseitigen und gegenseitigen Rechte zur Entnahme von Holz, Stroh, Katz, Schilf und Ruten von fremden Grundstücken und die Benutzung fremder Sand-, Lehm- und Steinlager. Alle diese Grundlasten und Dienstbarkeiten empfanden die Bauern als drückende Last, für den Gutsherrn war der Wert der erzwungenen und nur unvollständig gemachten Leistungen zweifelhaft, für den Staat wirkten sie sich höchst schädlich aus.

In wenigen Jahrzehnten wurden die Verpflichtungen bis auf geringe Reste mit Hilfe der zu diesem Zwecke errichteten Landrentenkassen abgelöst, das gemeinsame Eigentum aufgelöst und damit ein außerordentliches Fortschritt der Landwirtschaft erzielt. Aus Anlaß des hundertjährigen Gedenktages kann es sich aber nicht nur darum handeln, der bedeutenden, nur noch wenig bekannten und gewöhnlichen Tat in einem geschichtlichen Rückblick zu gedenken, denn das Gesetz vom 17. März 1832 hat noch Bedeutung für Gegenwart und Zukunft, weil es auch die Geburtsstunde der Grundstückszusammenlegung ist und zugleich der Behörde, die zunächst die Abfindungen durchgeführt hat und jetzt die Grundstückszusammenlegung leitet, der Generalkommission für Abfindungen und Gemeinheitsteilungen, des jetzigen Landesamtes für Grundstückszusammenlegungen oder Landesultimatats.

Gewiss entwirkungsbefähigt wie die gekennzeichneten Grundlasten und Dienstbarkeiten wirkte sich die vor 700 und mehr Jahren geschaffene Flurenteilung aus, die im allgemeinen auf dem Grundbesitz beruhte, wie im alten deutschen Siedlungsrecht gerechter Verteilung des Grund und Bodens jedem Dorfgenossen in jedem Teile der Flur einen Anteil zu geben. Damit hatte sich eine starke Verjüngung des zu jedem Besitz gehörigen Acker- und Wiesenlandes und eine mehr kleine und unzweckmäßige Gestalt der Flurstücke ergeben. Bei solchen Verhältnissen erfordert die Bewirtschaftung viel höheren Aufwand an Arbeit und an Wegen als bei zusammenhängendem Besitz. Viel Land liegt in den Händen, in unwirtschaftlichen Epigen und in überfahrenen Stach, ein gedünntes Wege- und Grabenetz fehlt, eine durchgreifende Bewirtschaftung nach neuzeitlichen Grundsätzen der Fruchtfolge und Saatpflege und die Verwendung von Maschinen sind nur sehr beschränkt möglich. Die Kleinheit der Besitzstücke hindert den einzelnen Grundbesitzer, Meliorationen, vor allem Entwässerungen, nachdringend durchzuführen, weil er sich auf die Rückzahlung seiner Nachbarn angewiesen ist, die nur schwer zu erlangen ist. Zur Beseitigung dieser Uebelstände bedient man sich der Grundstückszusammenlegung.

Am 17. März 1832 war in Schweden die Grundstückszusammenlegung bereits über 100 Jahre in vorbildlicher Weise im Gange, in Dänemark war sie fast beendet. In Deutschland hatte man zwar auch schon seit längerer Zeit Zusammenlegungen durchgeführt, aber nur vereinzelt, so im ehemaligen Hochstift Kempten (Allgäu), Friedrich der Große hatte sie durch gesetzgeberische Maß-

R